

Hinweise zur Kennzeichnung von Kleinpackungen von Saatgut (gemäß § 40, § 41 und Anlage 6 SaatV)

Landwirtschaftliche Arten

Bezeichnung, Höchstmengen

Bezeichnung		Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
Kleinpackung EG B	Futterpflanzen	10
Kleinpackung EG	Monogerm- und Präzisionssaatgut von Rüben	2,5
	Sonstiges Saatgut von Rüben	10
Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	Getreide außer Mais und Sorghum	30
	Mais, Sorghum	1
	Öl- und Faserpflanzen außer Raps	10
	Raps	1

Die Höchstmenge einer Kleinpackung beträgt bei nach Stückzahl abgepackten Kleinpackungen bei Mais 10.000 Körner, im Übrigen 100.000 Körner oder Knäuel.

1 Kennzeichnung

1.1 Bezeichnung („Kleinpackung EG B“, „Kleinpackung EG“ oder „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in Bundesrepublik Deutschland zulässig“)

1.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

1.3 Art und Kategorie

1.4 Sortenbezeichnung (bei Zertifiziertem Saatgut)

1.4a Zulassungsnummer (bei Handelssaatgut)

1.5 Kennnummer der Partie (z.B. DE05-1230815 bei Betriebsnummer 123 und Kleinpackung 815)

1.6 „Verschließung ...“ (Monat, Jahr)

1.7 Füllmenge oder Stückzahl der Körner oder Knäuel

1.8 bei Monogerm- und Präzisionssaatgut die Angaben nach § 29 Abs. 4 SaatV

„Bei Monogerm Saatgut und Präzisionssaatgut muss das Etikett zusätzlich die Angabe "Monogerm Saatgut" beziehungsweise "Präzisionssaatgut" sowie die angegebenen Ober- und Untergrenzen der Sortierung (Kaliber) enthalten.“ (vgl. § 29 Abs. 4 SaatV)

1.9 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32 SaatV

„Ist Saatgut einer chemischen, besonderen physikalischen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Behandlung unterzogen worden, so ist dies anzugeben. Die Angaben sind in den Begleitpapieren aufzuführen und unverwischbar aufzudrucken

- 1. auf dem Etikett und, soweit ein Einleger erforderlich ist, auf dem Einleger,*
- 2. auf einem Zusatzeetikett und, soweit es nicht aus reißfestem Material besteht, auf dem Einleger oder einem zusätzlichen Einleger oder*
- 3. auf einem Klebeetikett oder einem Aufdrucketikett.*

(2) Ist dabei ein Pflanzenschutzmittel angewendet worden und ist es auf Grund der Größe des Etiketts nicht möglich, alle nach Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) geforderten Angaben auf dem Etikett anzubringen, können die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegten Standardsätze hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen und der Maßnahmen zur Risikominderung auch auf dem Lieferschein oder einem Begleitpapier abgedruckt werden. In diesem Fall ist auf dem Etikett ein Hinweis auf das Vorhandensein der Standardsätze und Risikominderungsmaßnahmen auf dem Lieferschein oder Begleitpapier anzugeben.“ (vgl. § 32 SaatV)

1.10 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräsersorten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 SaatV

„1. "Nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt" bei Saatgut von Gräsersorten, dessen Aufwuchs nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes)“ (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 1 SaatV)

1.11 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4 SaatV.

Bei Packungen oder Behältnissen mit pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

- 1. die Art der Behandlung,*
- 2. bei pilliertem oder granuliertem Saatgut und bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht und*
- 3. bei granuliertem Saatgut die Zahl der keimfähigen Samen je Gewichtseinheit.*

Bei Packungen oder Behältnissen mit Saatgut, dem feste Zusätze hinzugefügt worden sind, sind auf dem Etikett zusätzlich anzugeben:

- 1. die Art der Zusätze und*
- 2. bei Angabe des Gewichtes das Verhältnis des Gewichtes der reinen Körner oder Knäuel zum Gesamtgewicht.“ (vgl. §33 Abs. 4 SaatV)*

Saatgutmischungen (außer Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart)

Bezeichnung, Zweckbestimmung und Höchstmengen

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Nettogewicht der reinen Körner oder Knäuel (kg)
Kleinpackung EG A	Futternutzung	-
	Körnererzeugung Getreide	-
	Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	2
	andere Verwendungszwecke	2
Kleinpackung EG B	Futternutzung	10
	Körnererzeugung Getreide	-
	Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	über 2 bis 10
	andere Verwendungszwecke	über 2 bis 10
Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig	Futternutzung	über 10 bis 15 ¹⁾
	Körnererzeugung Getreide	30
	Körnererzeugung Leguminosen (auch mit Getreide)	über 10 bis 30
	andere Verwendungszwecke	über 10 bis 30

¹⁾ Bei Mischungen mit mehr als 50 v. H. des Gewichtes an Saatgut von Getreide, Lupinen, Futtererbse, Ackerbohne, Wicken, Sojabohne oder Sonnenblume bis 30 kg

2 Kennzeichnung

2.1 Bezeichnung („Kleinpackung EG A“, „Kleinpackung EG B“ oder „Kleinpackung, Inverkehrbringen nur in Bundesrepublik Deutschland zulässig“)

2.2 Name und Anschrift des Herstellers der Kleinpackung oder seine Betriebsnummer

2.3 "Saatgutmischung für ..." (Verwendungszweck, andere Verwendungszwecke (z.B.: Schattenrasen, Gründüngung), Futternutzung (z.B. Dauerweide) oder Körnernutzung)

2.4 Kennnummer (z.B. DE05-1230815 bei Betriebsnummer 123 und Kleinpackung 815)

2.5 „Verschließung ..." (Monat, Jahr)

2.6 Füllmenge oder Stückzahl der Körner

2.7 die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1, 2 und 4 SaatV, **bei Kleinpackung EG A jedoch nur die Angaben nach § 29 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 SaatV**

„Bei Saatgutmischungen muss das Etikett für jeden Bestandteil zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Art, bei Festulolium (*Festuca* spp. x *Lolium* spp.) die Namen der Arten innerhalb der Gattungen *Festuca* und *Lolium*,

2. bei anerkanntem Saatgut und Standardsaatgut die Sortenbezeichnung,

3. den Anteil in vom Hundert des Gewichtes.

Enthält die Saatgutmischung Saatgut einer Art, die nicht im Artenverzeichnis aufgeführt ist, mit einem Anteil von mehr als 3 vom Hundert des Gewichtes, so sind für diese Art auch die Reinheit in vom Hundert des Gewichtes und die Keimfähigkeit in vom Hundert der reinen Körner anzugeben. Die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können auch auf der Rückseite des Etikettes, die Angaben nach Satz 2 auch auf einem Zusatzetikett gemacht werden. Anstelle der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 kann auf dem Etikett eine Mischungsbezeichnung angegeben werden, wenn die Angaben bei der in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Anerkennungsstelle niedergelegt sind und auf jeder Packung aufgedruckt, auf einem Zusatzetikett vermerkt oder in einem jeder Packung oder jedem Behältnis beigegebenen Begleitpapier enthalten sind. Satz 4 gilt nicht für Saatgutmischungen von Gemüsesorten einer Gemüseart.“ (vgl. § 29 Abs. 7 SaatV)

2.8 bei chemisch, besonders physikalisch oder gleichartig behandeltem Saatgut die Angaben nach § 32 SaatV

siehe Punkt 1.9

2.9 bei Zertifiziertem Saatgut von Gräserarten die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 SaatV

siehe Punkt 1.10

2.10 bei pilliertem, granuliertem oder inkrustiertem Saatgut oder Saatgut mit festen Zusätzen die Angaben nach § 33 Abs. 4. SaatV

siehe Punkt 1.11